

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Dezember 2022 – MS Dellen- & Beulentechnik

I. Gegenstand

MS Dellen- & Beulentechnik führt Smart-Repair-Leistungen an Fahrzeugteilen durch.

II. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten verbindlich für den Vertrag zwischen Auftragnehmer (MS Dellen- & Beulentechnik) und Auftraggeber (Kunde). Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

III. Auftragserteilung

1. Die Auftragserteilung erfolgt meist mündlich. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragscheins.
3. Der Auftragnehmer ist befugt Unteraufträge zu erteilen.
4. Das Fahrzeug ist in einem grundgereinigten Zustand zur Reparatur abzugeben.

IV. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

V. Toleranzen (Lacktechnik)

Ein hundertprozentiger Angleich zwischen bestehenden Originallack und reparierter Fläche ist nicht in allen Fällen möglich. Die Möglichkeiten und Grenzen von Smart-Repair-Leistungen werden vor Beginn der Reparatur erläutert und gelten mit Erteilung des Auftrags als akzeptiert.

VI. Hinweispflicht

Bei empfindlichen Elektrobauteilen (z.B. Alarmanlage, Motorsteuergeräte, Auto Hifi etc.) ist der Auftraggeber verpflichtet, diese im Vorfeld der auszuführenden Arbeiten an seinem Fahrzeug dem Auftragnehmer zu melden bzw. dies auf der Auftragsbestätigung schriftlich zu vermerken, da sonst keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

VII. Demontage/Montage

Im Rahmen der Reparatur kann die Demontage/Montage an Kunststoffteilen erforderlich sein, wobei es zu einem Bruch von Kunststoffteilen kommen kann. In diesem Fall ist die Haftung ausgeschlossen. Für diesen Haftungsausschluss gelten die Ausführungen in Ziffer XV (Haftung) entsprechend.

VIII. Glasbruch

Im Rahmen der Reparatur kann es aufgrund der einwirkenden Kräfte zu Spannungen und einem damit einhergehenden Glasbruch der Seitenscheiben kommen. Der Auftragnehmer versucht dies mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln bestmöglich zu verhindern (Scheibenschutzschild etc.). Gleichwohl ist die Haftung für den Fall des Glasbruchs ausgeschlossen. Für diesen Haftungsausschluss gelten die Ausführungen in Ziffer XV (Haftung) entsprechend.

IX. Dellenreparatur

Bei der Ausbeultechnik kann es bei großen und tiefen Dellen aufgrund der auf das Blech einwirkenden Kräfte zu Spannungen und in seltenen Fällen damit einhergehenden Rissen im Lack kommen. In diesem Fall in diesem Falle ist die Haftung ausgeschlossen. Für diesen Haftungsausschluss gelten die Ausführungen in Ziffer XV (Haftung) entsprechend.

X. Fertigstellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Ansprüche aus einer aus diesem Grunde verzögerten Fertigstellung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nicht herleiten.

XI. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Sollte bei Abnahme ein Schaden am Auftragsgegenstand vorliegen, so wird dieser Schaden seitens des Auftragnehmers nur anerkannt, wenn er bei Abnahme schriftlich von den Parteien gemeinsam dokumentiert wurde und ein gemeinsames Protokoll erstellt wurde, welches von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Nicht schriftlich dokumentierte Mängel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

XII. Zahlung und Fälligkeit

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

XIII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem

Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

XIV. Verjährung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XV. Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers -gleich aus welchem Rechtsgrund-, bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftungsbeschränkungen dieser AGB und insbesondere dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

XVI. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt XIV geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.

XVII. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XVIII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

IXX. Sonstiges

1. Für alle Leistungen gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.